

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

29.03.2023

Geschäftszahl

Ra 2022/01/0002

Rechtssatz

"Aufzeichnungen" rein internen Charakters (insbesondere durch entsprechende Angaben in einer "Sachverhaltsdarstellung", einem "Begleitschein", einer "Übernahme- und Übergabebestätigung" sowie einem "Tagesbericht" bzw. in einem "Gesundheitsfragebogen") sind nicht geeignet, eine zur Erhebung einer Richtlinienbeschwerde legitimierende subjektive Betroffenheit bzw. eine Rechtsverletzung der Revisionswerberin im Grunde des § 10 Abs. 1 iVm Abs. 3 SPG RichtlinienV 1993 (hier: in Verbindung mit § 28 AnhO 1999) zu begründen. Der Revisionswerberin mangelte es sohin am Recht, gegen die behauptete Verletzung der Dokumentationspflicht Richtlinienbeschwerde nach § 89 Abs. 2 iVm Abs. 4 SPG 1991 zu erheben (vgl. VwGH 16.6.1999, 98/01/0477). Das VwG wäre demnach verpflichtet gewesen, die Richtlinienbeschwerde der Revisionswerberin in diesem Punkt zurückzuweisen. Durch die demgegenüber ergangene meritorische Entscheidung - nämlich der Feststellung, dass keine Verletzung der Dokumentationspflicht nach § 10 SPG RichtlinienV 1993 vorliege - wurde die Revisionswerberin indes nicht in ihren Rechten verletzt (vgl. im Zusammenhang mit einer Ab- statt Zurückweisung einer Beschwerde etwa VwGH 22.2.2016, Ra 2016/02/0016, sowie VwGH 8.2.2022, Ra 2021/22/0009; 30.8.2022, Ra 2022/08/0109, jeweils mwN).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2022010002.L18